OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606344/2/SSt

Datum:
Linz, 17. Jänner 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde der Mag. E P, vertreten durch G Rechtsanwälte GmbH, R, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 4.10.2023, GZ: BHRIVerk-2023-264516/2-SSH, betreffend einen Antrag auf Aufhebung und Rückzahlung der Anonymverfügung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wurde mit Anonymverfügung vom 25.1.2021 der Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) vorgeworfen, als Zulassungsbesitzerin des PKW mit dem amtlichen Kennzeichen BR (A) am 11.1.2021 um 10:46 Uhr im Ortsgebiet in Ried im Innkreis, B Straße (Richtig: Br Straße) - Nr. x, stadtauswärts, die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 14 km/h überschritten zu haben. Die Bf zahlte am 1.2.2021 den vorgeschriebenen Strafbetrag von 50 Euro ein.

I.2. Die zum Tatzeitpunkt am Tatort geltende Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h wurde mit Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ried im Innkreis vom 9.7.2020, Zahl: Bau 640-1-4/20/Ing. Kn/Sch, erlassen, welche in weiterer Folge anlässlich eines Antrages auf Verordnungsprüfung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vom 28.6.2022 zu GZ: LVwG-605001/6/FP/LJ vom Verfassungsgerichtshof mit seiner Entscheidung vom 28.2.2023, V 192/2022-9 u.a.*, zur Gänze als gesetzwidrig aufgehoben wurde. Dieser hg. Beschwerdesache lag eine Geschwindigkeitsübertretung des dortigen Beschwerdeführers vom 17.1.2021 zu Grunde.

I.3. Mit Antrag vom 8.5.2023 begehrt die rechtsfreundlich vertretene Bf die Aufhebung der Anonymverfügung vom 25.1.2021 zu GZ: BHRI/921120005336/21 und Rückzahlung der bezahlten Geldstrafe gemäß § 52a VStG.

I.4. Mit Bescheid vom 4.10.2023, GZ: BHRIVerk-2023-264516/2-SSH, wies die belangte Behörde diesen Antrag vollinhaltlich ab.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass § 52a VStG mangels Bescheidqualität einer Anonymverfügung nicht zur Anwendung komme und diese auch nicht mit einem Rechtsmittel bekämpft werden könne. Die Aufhebung der Verordnung durch den Verfassungsgerichtshof habe nachträglich keine Auswirkung auf bereits abgeschlossene Verfahren bzw. in diesem Fall auf bereits bezahlte Anonymverfügungen.

I.5. Gegen diesen Bescheid erhob die rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schriftsatz vom 6.11.2023 Beschwerde, in der sie zusammengefasst vorbrachte, dass sie im Einklang mit der über diesen Fall (und weitere ca. 10.000 gleichgelagerte Fälle) in Kenntnis gesetzten Volksanwaltschaft davon ausgehe, dass negative Folgen rechtswidriger Bestrafungen - vor allem im Lichte des Gleichheitssatzes - im Sinne des (zumindest analog anwendbaren) § 52a VStG wiedergutzumachen seien.

Insbesondere verstoße eine differenzierte Beurteilung von Rückerstattungen dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit. Dieses Argument untermauert die Bf mit exemplarischen Beispielen, in denen eine solche Wiedergutmachung (Rückerstattung) erfolgt ist.

I.6. Mit Schreiben vom 24.11.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Festgestellter Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt samt Beschwerde. Daraus ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt eindeutig und widerspruchsfrei. Dieser wird von der Bf auch nicht bestritten.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

II.2. Es steht folgender S A C H V E R H A L T fest:

Mit Antrag vom 8.5.2023 begehrt die rechtsfreundlich vertretene Bf die Aufhebung der Anonymverfügung vom 25.1.2021 zu GZ: BHRI/921120005336/21 und Rückzahlung der von ihr am 1.2.2021 bezahlten Geldstrafe von 50 Euro. Diesen Antrag stützt sie auf § 52a VStG und begründet ihn mit einer zweifelsfrei nachgewiesenen und offenkundigen Rechtsverletzung in Folge der Aufhebung der verordneten und von ihr am 11.1.2021 überschrittenen Geschwindigkeitsbeschränkung durch den Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 28.2.2023, V 192/2022-9 u.a.*, als gesetzwidrig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

§ 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) normiert, dass, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, (...), und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden sind, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungs-

gericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Gemäß § 52a Abs. 1 VStG können von Amts wegen der Beschwerde beim Verwaltungsgericht nicht mehr unterliegende Bescheide, durch die das Gesetz zum Nachteil des Bestraften offenkundig verletzt worden ist, sowohl von der Behörde als auch in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde aufgehoben oder abgeändert werden. § 68 Abs. 7 AVG gilt sinngemäß.

Gemäß § 68 Abs. 7 1. Satz AVG steht auf die Ausübung des der Behörde gemäß den Abs. 2 bis 4 zustehenden Abänderungs- und Behebungsrechtes niemandem ein Anspruch zu.

III.2. Die in Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG geregelte Beschwerdelegitimation entspricht der früher in Art. 131 Abs. 1 Z 1 B-VG aF vorgesehenen Parteibeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, weshalb auch für die Verwaltungsgerichte I. Instanz grundsätzlich an die bisherige Judikatur und Literatur angeknüpft werden kann (vgl. *Kolonovits/Muzak/Stöger*, Verwaltungsverfahrensrecht[10] [2014] Rz 702 mwN).

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation maßgeblich, ob die Bf im Einzelfall durch den angefochtenen Bescheid - ohne Rücksicht auf dessen Gesetzmäßigkeit - in einem subjektiven Recht verletzt sein kann. Fehlt diese Möglichkeit der Rechtsverletzung in der Sphäre der Bf bereits im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde, so mangelt es von vornherein an einer Beschwerdeberechtigung und ist diese zurückzuweisen (vgl. dazu VwGH 19.3.2013, 2012/21/0257, mVa; 22.3.2000, 99/03/0452).

III.3. Nach § 52a Abs. 1 letzter Satz VStG gilt auch im Verwaltungsstrafverfahren die Bestimmung des § 68 Abs. 7 AVG. Wie sich aus dessen insoweit eindeutigem Wortlaut ergibt, räumt das Gesetz niemandem ein subjektives öffentliches Recht auf Aufhebung ein. Ein Umstand, der sowohl in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung des Verwaltungs- als auch des Verfassungsgerichtshofes zahlreich erörtert wurde (vgl. zuletzt VwGH 8.10.2018, Ra 2018/11/0164, mVa; 29.1.2013, 2012/02/0291):

In der Ablehnung eines auf Aufhebung, Abänderung oder Nichtigerklärung gerichteten Begehrens kann eine Partei nicht in ihren Rechten verletzt sein, gleich-

gültig, ob die Behörde ihre Verweigerung in die Form eines Bescheides oder einer bloßen Mitteilung kleidet und gleichgültig, ob sie ihre Ablehnung mit guten oder unzutreffenden Gründen rechtfertigt oder auf eine Begründung überhaupt verzichtet (vgl. *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 68 Rz 129f [Stand 1.3.2018, rdb.at] mwN). Weder durch die Nichtausübung noch durch die Zurückweisung von Anträgen auf Ausübung des Behebungsrechtes wegen Unzulässigkeit kann eine Rechtsverletzung stattfinden (vgl. VfGH 5.3.2012, B 18/12).

Fehlt aber ein Recht auf Entscheidung über einen solchen Antrag, so könnte durch einen Bescheid, der diesen Antrag ablehnt, selbst dann nicht in subjektiv-öffentliche Rechte [Anm.: der Bf] eingegriffen werden, wenn § 68 Abs. 7 AVG analog anzuwenden wäre (VwGH 25.3.2015, Ra 2015/13/0007).

Auch wenn der Antrag auf Aufhebung, Abänderung oder Nichtigerklärung eines rechtskräftigen Bescheides abgewiesen (anstatt zurückgewiesen) wurde, kann niemand in subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt sein (vgl. VwGH 29.6.2011, 2011/02/0145, mwN).

Die Antragsablehnung kann niemand zulässigerweise mit einem Rechtsmittel bekämpfen (vgl. VwGH 8.11.2000, 2000/04/0119). Dagegen erhobene Beschwerden an das Verwaltungsgericht sind mangels Beschwerdelegitimation ohne Rücksicht auf die Form der Erledigung zurückzuweisen (vgl. die ständige Rechtsprechung zur fehlenden Bescheidqualität des Verwaltungsaktes trotz der äußeren Bescheidform: VfSlg. 9095/1981; VfGH 14.5.1981, B 609/78; *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 68 Rz 130 [Stand 1.3.2018, rdb.at] mwN).

III.4. Da die Bf durch die verfahrensgegenständliche bescheidförmige Abweisung ihres am 8.5.2023 gestellten Antrages auf Aufhebung der Anonymverfügung und Rückzahlung des Strafbetrages von 50 Euro nicht in ihren Rechten verletzt sein kann, ist spruchgemäß zu entscheiden.

Bei diesem Ergebnis kann dahingestellt bleiben, ob Anonymverfügungen vom Anwendungsbereich des § 52a VStG überhaupt (analog) umfasst sind, da es ihr sowohl innerhalb als auch außerhalb des Anwendungsbereiches dieser Bestimmung an der Beschwerdelegitimation fehlt.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die

zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es lagen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer (dem Antrag zu Grunde liegenden) Verwaltungsstrafsache - wie gegenständlich - eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen